

Beschluss zur Drucksache Nr. 1855/24 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 13.11.2024

5. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs.1 ThürKO im Jahr 2024

Beschluss

Die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

**5. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben)**

Verwaltungshaushalt

1. Amt für Gebäudemanagement

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher in EUR	bereits bestätigte üapl. Mittelber. in EUR	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Plan neu in EUR
Mehrausgabe:	02000.54010	23	SN 3 - Energiekosten	16.665.800		800.000	17.465.800
Summe Mehrausgaben						800.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	90000.02900	20	Beherbergungssteuer	2.407.000	500.000	125.000	3.032.000
Minderausgaben:	00000.41000	11	SN 1 - Personalkosten	234.302.900	-4.166.000	-375.000	229.761.900
	90100.81000	20	Gewerbsteuerumlage	9.259.000		-300.000	8.959.000
Summe Deckung:						800.000	

Begründung:

Für das HH-Jahr 2024 ergibt sich ein Mehrbedarf von 800.000 EUR im Bereich Energie.

Die aktuelle Hochrechnung für die verbleibenden 3 Monate liegt bei rd. 3,8 Mio. EUR bis zum Jahresende 2024. Aktuell stehen jedoch noch rd. 3,0 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit der ursprünglichen Anmeldung zum Haushaltsplan 2024/2025 wurden durch das Fachamt 17,8 Mio. EUR festgesetzt. Die Daten basierten auf den entsprechenden Hochrechnungen und den Rechnungsverschiebungen von 2023 in das Jahr 2024. Weiterhin wurde auf die Rückzahlungen der Entlastungskontingente im Bereich der Fernwärme durch die Preisbremse hingewiesen. Diese beläuft sich auf 500,0 TEUR.

Durch die Änderungsanträge der Fraktionen bzw. Beschlussfassung durch den Stadtrat wurden 1,1 Mio. EUR des Ansatzes des SN 3 für die Deckung anderer Maßnahmen verwendet und der Ansatz auf 16,7 Mio. EUR gekürzt.

2. Beteiligungsmanagement

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
				in EUR	in EUR	in EUR
Mehrausgabe:	61610.65500	0201	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (hier: kommunale Wärmeplanung)	0	262.400	262.400
Summe Mehrausgaben					262.400	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:	61610.17100	0201	Zuweisungen vom Land gem. ThürWPKEVO	0	42.400	42.400
Minderausgaben:	12600.65504	31	Sachverständigen- kosten	220.000	-220.000	0
Summe Deckung:					262.400	

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) vom 20.12.2023 zum 01.01.2024 wurden die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Das Wärmeplanungsgesetz ist eines der zentralen politischen Instrumente, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Wärmesektor zu erreichen. Mit § 2 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz vom 02.07.2024 wurde die Aufgabe an die Kommunen als planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Als Kommune mit mehr als 100.000 Einwohnern hat Erfurt bis zum 30.06.2026 einen Wärmeplan zu erstellen. So soll ermittelt werden, welche Art der Wärmeversorgung geeignet ist, um in einem bestimmten Gebiet eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 möglichst effizient zu erreichen. Das vorgegebene Ziel der Planung ist die Beantwortung der Frage „Mit welcher Wärmeversorgungsart (Wärmenetz, dezentrale Versorgung) werden die einzelnen Teilgebiete der Kommune in Zukunft voraussichtlich versorgt?“, sodass zum Abschluss für jede Erfurter Adresse eine Empfehlung vorliegt, welche technische Lösung bei einem Heizungstausch zu berücksichtigen ist.

Die Ortskenntnis und die vorhandene Datenlage bezüglich der vorhandenen Wärmeinfrastruktur für die Bestandsanalyse bieten eine Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Erfurt an. Die am 21.08.2024 beschlossene Thüringer Verordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen (Thüringer Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung – ThürWPKEVO) regelt den Kostenersatz des Landes an die Kommunen.

Die Veranschlagung der kommunalen Mittel für die Wärmeplanung ist im Haushalt unter dem neuen Unterabschnitt 61610 vorzunehmen, so dass es einer entsprechenden außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bedarf. Die Zuordnung in den Unterabschnitt 616 ist vom Thüringer Landesamt für Statistik und somit vom Freistaat Thüringen vorgegeben.

Die finanzielle Deckung kommt somit aus der Übertragung des Planansatzes aus dem Unterabschnitt 12600 sowie aus der Bereitstellung der Zuwendung des Freistaates Thüringen.

Die zuzuordnenden Personalkosten für die Stabstelle Wärmeplanung in der Stadtverwaltung Erfurt werden über einen separaten über-/außerplanmäßigen Antrag Ende 2024 innerhalb des SN 1 – Personalkosten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters umgesetzt.